

VSG 08 / B3 / 16

Beschluss

Einspruch des Verein 1 wegen falscher Regelauslegung bezüglich der Disqualifikation der Spielerin 1 beim Spiel Frauen Stadtliga B Verein 1 – Verein 2 IV am 05.11.16.

In der o.a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch des Verein 1 wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu ¼ verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Begründung:

Gemäß § 37 Ziff. 3 RO/DHB müssen Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Eingang der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. Auf dem Verbandstag des Handball-Verbandes Berlin am 26.04.2014 wurde beschlossen, dass neben der Einspruchsgebühr auch ein Auslagenvorschuss zu zahlen ist (siehe auch Punkt 7 der Durchführungsbestimmungen vom 21.06.2016). Im vorliegenden Fall wurde nur die Einspruchsgebühr, jedoch kein Auslagenvorschuss gezahlt.

Somit ist der Einspruch nicht formgerecht eingelegt und war gemäß § 47 Ziff. 1 RO/DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO-DHB.

Die Kosten des Verfahrens betragen 45,50 €

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € ¼ Einspruchsgebühr

25,00 € Verwaltungskostenpauschale

8,00 € Verbandssportgericht

45,50 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann

Vorsitzender Verbandssportgericht

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Matthes Westphal
Geschäftsstelle